

Einstweilige Regelung zur Zusammensetzung der Institutsräte der wissenschaftlichen Einrichtungen

vom 15. November 1990
VII B Tel.: 838 2468

Der Präsident der Freien Universität Berlin hat gemäß § 75 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) folgende Einstweilige Regelung zur Zusammensetzung der Institutsräte der wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen:

§ 1

(1) Gehören einer wissenschaftlichen Einrichtung nur drei Professoren oder Professorinnen an, ist der Vertreter oder die Vertreterin der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerIHG und nach Entscheidung des Fachbereichsrates unter Beachtung von § 46 Abs. 1 BerIHG entweder der Vertreter oder die Vertreterin der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 BerIHG stimmberechtigt.

(2) Gehören ihr nur zwei Professoren oder Professorinnen an, ist nur der Vertreter oder die Vertreterin der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerIHG stimmberechtigt.

(3) Die Vertreter oder Vertreterinnen der nicht stimmberechtigten Gruppen wirken beratend mit.

§ 2

Diese Einstweilige Regelung gilt entsprechend für die Übergangsregelung des § 126 Abs. 3 Nr. 3 BerIHG.

§ 3

Diese Einstweilige Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.